Nichtamtlicher Theil.

Erfahrungen über Solgpapier.

Bahrend in Diefem Blatte oft genug Streitigkeiten zwischen Buchhändlern vor die Deffentlichfeit gezogen werden, mabrend faft jede Boche einen neuen Borichlag gur Reform des deutichen Buch= handels bringt, ift es auffallend, daß fich noch teine Stimme erboben bat, um einen Rrebsichaden des heutigen Buchhandels gu ermabnen und gur gemeinschaftlichen Befampfung des Feindes, welcher denfelben verurfacht, aufzufordern. Ich meine die Bapier= fabritanten und bas von ihnen feit ca. 10 Jahren in den Sandel gebrachte mit Solgftoff verfette Bapier.

Die Remissionsarbeit ift gewiß ftets für Berleger und Gor: timenter eine unerfreuliche gewesen; fie wird es aber von Jahr gu Jahr mehr, weil das holzpapier immer mehr gur herftellung von Buchern verwendet wird. Go glaube ich nicht zu boch zu greifen bei der Unnahme, daß wenigstens der dritte Theil aller 1871 in Deutschland ericbienenen Bucher auf holzpapier gedruckt worden ift, und daß wohl jeder größere Berleger bereits ichlimme Erfahrungen mit diefem Bapier gemacht hat. Das Holzpapier, welchem ber Fabritant burch Chemitalien eine icone weiße Farbe gu geben verfteht, befitt die Gigenschaft, deg es weder Licht, noch Luft, noch Barme verträgt. Steht ein auf foldes Bapier gedrudtes Bud auf dem Sortimentslager, fo verlieren nach einiger Zeit die unbedrudten Rander des Bapieres ihre weiße Farbe und nehmen eine gelbe, braunliche oder rothbraune an; besondere Umftande fonnen es veranlaffen, daß diese Farbenveranderung fich auch über den bedruckten Theil des Papieres bingieht. Bei der Remission bat deshalb der Sortimenter jest vor allen Dingen jedes Buch barauf= bin anzuseben, ob dasselbe auch nur in geringem Grade folche Rander zeigt, und muß es in diefem Falle, auch wenn er fich noch Abfat verfpricht und der Berleger das Disponiren des Buches ge= ftattet, doch gurudichiden, will er anders ben Berleger nicht icha= Digen. Bei den meiften Diefer Bucher wird er fich dagegen nicht erft befinnen, fie gurudguiden, weil fie eben ichon gang unverfäuflich find; der Berleger aber, der fie guruderhalt, tann nichts ba= mit machen, als fie zu maculiren. Er wird vielleicht erft verfuchen, fie dem Sortimenter, als haftbar für Commiffionsgut, mit der Bemertung: "tonnen nicht gurudgenommen werden, ba ganglich ver= borben" wiederzuschiden. Er hat biergu aber nach meiner Meinung fein Recht, fondern tann fich megen bes ihm verurfachten Schadens nur an feinen Papierhandler halten. 3ch habe diefe Meinung bereits vor Jahren einem größeren Berleger gegenüber, ber uns ein umfangreiches Bert aus biefem Grunde gurudichiden wollte, burch= gesett und wurde es, icon des Bringipes wegen, jedem Berleger gegenüber bei folder Beranlaffung auf Rlage antommen laffen. Daß ber Aufbewahrungsort in dem angeführten Falle feine Schuld trug, tonnten wir dem betreffenden Berleger burch einen ihm remittirten Band beweisen, von beffen beiden in einem Umichlag brofdirten Balften die erfte, einige Jahre früher gedrudt als die zweite, gang weiß geblieben mar, mabrend die lettere durchgebende rothbraune Ränder hatte; fo fommt es auch bei Jugendichriften und andern illustrirten Büchern vor, daß bas Tertpapier verdirbt, bas 3lluftra= tionspapier weiß bleibt. 3ch will damit feineswegs fagen, daß ber Aufbewahrungsort gang ohne Ginfluß fei; im Begentheil werden Bücher, Die ber burch Bas entwickelten Barme ausgesett find, am meiften zu leiden haben.

Daß aber berartiges Papier auch auf der Riederlage verderben fann, erfuhr eine hiefige Buchhandlung bei einem Buche, welches

Theil der Bogen war weiß geblieben, die überftebenden Theile hatten die Farbe verandert. Diefer Berleger mußte aber gu feinem Rechte ju tommen, indem er dem Papierhandler, bei dem er gutes Papier beftellt hatte, mit einer Entichadigungeflage drohte und von derfelben auf Ersuchen nur deshalb abstand, weil er das Buch auch fo gu einem allerdings bedeutend billigern Breife an Beborben vertaufen konnte; für das Papier bat er dagegen nichts bezahlt - bei einem Bande von 30 Bogen und 3000 Auflage ein Gegenftand.

Meine Meinung über bas mit holzstoff versete Bapier ift Die, daß es nur für Tagesliteratur, politifche Zeitungen oder Brofcuren von vorübergebendem Intereffe verwendet werden tann, gur Ber= ftellung von Buchern dagegen ganglich ungeeignet ift. Mag ber Eintaufspreis auch ein bedeutend billigerer fein, als der von Lumpen= papier (obgleich ichon auf ichweres fatinirtes Papier gedrudte Bücher von Berlegern, die gewiß einen hoben Preis bezahlt hatten, verdor= ben find), fo wird es doch durch den Procentfat deffen, mas von den damit hergestellten Buchern verdirbt, unendlich viel theurer; Dies gilt namentlich von allen Buchern, beren Natur es bedingt, daß fie immer auf den Cortimentolagern fich befinden, wie Jugendichriften u. f. w. Der Berleger muß beshalb beim Gintauf bes Bapieres die Bebingung ftellen, daß dasselbe durch den Ginflug von Licht, Luft oder Barme nicht verandert wird, und den Papierhandler für jeden Schaben verantwortlich machen, der ihm durch Richterfüllung diefer Bebingung ermächft. Der Berleger trägt dagegen bem Sortimenter gegenüber die Berantwortung, und hat diefer das Recht, nicht allein die in Commiffion erhaltenen, fondern auch die feft bezogenen Bücher, welche durch das dazu verwendete ichlechte Papier verdorben find, dem Berleger gurudzuschiden, ber fich wegen bes Befammtichabens eben an den Papierhandler gu halten hat.

Dies meine Unficht. 3ch wollte diefe, Berleger und Gortimenter intereffirende Frage nur anregen, und wurde mich freuen, wenn diese Zeilen fachverftandigere Leute veranlagten, Mittel angugeben, wie dem jedenfalls vorhandenen Uebelftande abzuhelfen mare.

Berlin, April 1872.

Raimund Mitider.

Miscellen.

Rotiz für die herren Commiffionare. - Sollte es nicht möglich fein, daß fich die Berren Commiffionare dabin einigten, bei Aufstellung ber Bablungsliften bas einheitliche Suftem ein= juführen, in der Pfennigcolonne entweder durchgängig 1/4, 1/2, 34 Ngr., oder wirklich Pfennige auszuwerfen? - Nach dem bis= herigen ungleichartigen Berfahren ftimmt die Summe ber Ginnahme: lifte fast nie mit den von den herren Commissionaren empfangenen Bablungeliften, fondern es ergibt fich ftete eine wenn auch nur un= bedeutende Differeng.

Das Rundichreiben ber durch Beichluß des Municipalraths von Strafburg vom dortigen herrn Maire ernannten Commiffion, um auf dem "nicht mehr ungewöhnlichen Bege der Gratislieferung" Bucher fur eine neu zu begrundende Stadtbibliothet von Stragburg in möglichft reicher Angahl zugefchieft gu erhalten, läßt zwischen ben Beilen lefen, daß es fich bier allerdings, wie in Rr. 82 d. Bl. vermuthet wird, um eine Art von Demonftration gegenüber ber fo ichnell und reich angewachsenen Raiferl. Reiche= Universitate = und Landesbibliothet handelt. Denn mas foll jest rob in Lagen verschränkt auf der Riederlage ftand. Der mittlere | die vom Municipalrathe beschloffene Reubegrundung einer dortigen